

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)
Der Verein führt den Namen Förderverein Sportplatz Bergisch –Neukirchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2)
Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

(3)
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1)
Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung des Sportplatzgeländes Wuppertalstraße in Bergisch – Neukirchen zur Förderung der sportlichen Möglichkeiten für Jugendliche und Erwachsene.

(2)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Projekts Kunstrasenplatz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung an. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Es besteht Beitragspflicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a. Tod

b. Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich zu erklären.

c. Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Vorstand innerhalb von einem Monat zu.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch Email oder in den Fällen, in denen eine Emailadresse des Mitgliedes nicht bekannt ist, durch schriftliche Einladung.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand dies beschließt oder
- b. ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3)

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a.
die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- b.
die Entgegennahme des Finanzberichtes
- c.
die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- d.
die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e.
die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f.
die Entlastung des Vorstands
- g.
die Abberufung und Wahl des Vorstands
- h.
die Wahl der Kassenprüfer
- i.
die Änderung der Satzung
- j.
die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k.
die Auflösung des Vereins

(5)
Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(6)
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von 50 Prozent der tatsächlich stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7)
Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält. Es muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 7 Vorstand

(1)
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten.

In den erweiterten Vorstand können bis max. 3 Beisitzer gewählt werden.

(2)

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3)

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren.

(2)

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an den Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Bergisch – Neukirchen e.V., der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3)

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wurde oder die Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.07.2011 errichtet.